



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Ordnungssystem Bundesamt für Justiz, 2012 Aktualisierung 2013-1

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Justiz (BJ)
Anbietende Stelle	Bundesamt für Justiz (BJ)
Datum Genehmigung	27. September 2013

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

In Umsetzung des Programms GEVER Bund, das die elektronische Aktenführung in der Bundesverwaltung zum Ziel hat, nimmt das BAR eine vollständige prospektive Bewertung aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung vor. In diesem Zusammenhang wurde das OS BJ zur prospektiven Bewertung eingereicht.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (BJ)

Die Aufgaben und Kompetenzen des BJ sind in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)<sup>1</sup>, in den Artikeln 6, 7 und 8 beschrieben.

##### OV-EJPD, Art. 6 Ziele und Funktionen

**1 Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten anderer Departemente die Fachbehörde und das Dienstleistungszentrum des Bundes für Rechtsfragen. Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:**

Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine gerechte Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung des Landes;

Stärkung der bundesstaatlichen Ordnung, namentlich in den Bereichen der Grundrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates in der Schweiz;

Erarbeitung zweckmässiger bundesrechtlicher Regelungen, die verständlich und widerspruchsfrei sind und mit dem übergeordneten Recht im Einklang stehen;

Mitwirkung bei der Herstellung einer friedlichen internationalen Ordnung und bei der Harmonisierung der Rechtsentwicklung in Europa;

Erhaltung und Sicherung des juristischen Fachwissens in der Bundesverwaltung und Förderung des Verständnisses für das Recht.

##### **2 Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BJ folgende Funktionen wahr:**

Es wirkt hin auf die Rechtmässigkeit von Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung, namentlich auf die Wahrung der Grundrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und anderer verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Es beobachtet die Rechtsentwicklung im In- und Ausland, berät die zuständigen Behörden fachkundig in Fragen des Bundesrechts und der Rechtspolitik und unterbreitet zeitgerechte und taugliche Lösungen.

<sup>1</sup> Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD), AS 2000 291.

## **OV-EJPD, Art. 7 Aufgaben im Einzelnen**

**1 Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:**

Verfassungsrecht; hierzu gehören namentlich die rechtsstaatliche, bundesstaatliche und demokratische Grundordnung sowie weitere Verfassungsbereiche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen, einschliesslich der Erarbeitung und Umsetzung von Abkommen im Bereich der Menschenrechte in Arbeitsteilung mit dem EDA;

Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;

Straf- und Strafprozessrecht (ohne Militär- und Nebenstrafrecht); eingeschlossen sind das Internationale Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht, der Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Hilfe an die Opfer von Gewaltverbrechen;

Organisation und Verfahren der eidgenössischen Gerichte, Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gerichten, Verwaltungsverfahren, allgemeiner Datenschutz, Presserecht, Lotteriewesen, Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie weitere Bereiche des öffentlichen Rechts, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

**2 Das BJ erteilt in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 Rechtsauskünfte und erstellt Rechtsgutachten zuhanden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung.**

3 Es überprüft sämtliche Entwürfe für rechtsetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht, auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (BK), auf ihre gesetzestechnische und sprachlich-redaktionelle Angemessenheit.

4 Es entwickelt methodische Grundsätze für die Vorbereitung von Erlassen und für die Evaluation staatlicher Massnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, und sorgt für adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten.

5 Es erarbeitet die Botschaften zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen [siehe OS-Position 211]<sup>2</sup> und bereitet die Genehmigung kantonaler Erlasse in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 vor.

6 Es bereitet die Berichte des Bundesrates zu Begnadigungen [siehe OS-Position 385] nach den Artikeln 394 und 395 des Strafgesetzbuches (StGB) vor.

6a Es stellt eine rasch funktionierende internationale Rechtshilfe in Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Handelssachen sicher und entscheidet über Rechtshilfeersuchen, Auslieferungen, Überstellungen sowie über die stellvertretende Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

7 Es wirkt als Zentralbehörde des Bundes im Bereich der internationalen Kindsentführungen, [siehe OS-Positionen 34, 346.2] des internationalen Minderjährigenschutzes, [siehe OS-Positionen 246, 346] der internationalen Alimentensachen, [siehe OS-Positionen 342.4, 353] der internationalen Erbschaftssachen und der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.

8 Es instruiert Beschwerden, über die der Bundesrat entscheidet, [siehe OS-Position 36] mit Ausnahme von Beschwerden gegen das Departement, Beschwerden gegen örtliche Verkehrsmassnahmen (Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958, SVG), Abstimmungsbeschwerden (Art. 81 des Bundesgesetzes vom 17. Dez. 1976 über die politischen Rechte) und Beschwerden wegen Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf Freizügigkeit und Niederlassung beziehen (Art. 13 Abs. 1).

9 Es vertritt die Schweiz in den Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof [siehe OS-Position 31] für Menschenrechte und dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter [siehe OS-Position 421.2]. Es kann dazu Beraterinnen und Berater beiziehen.

10 Es vollzieht die Übereinkommen des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

---

<sup>2</sup> Diese und die nachfolgend in diesem Abschnitt aufgeführten Referenzen zu OS-Positionen dienen der einfacheren Kontextualisierung von Aufgaben des BJ und den dazugehörigen Ordnungssystem-Positionen.

11 Es führt eine Fachstelle für Rechtsinformatik.

12 Es stellt Formulare für Gerichtsurkunden und Parteieingaben in Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) zur Verfügung.

13 Es ist zuständig für die Genehmigung von kantonalen Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO

## **OV EJPD, Art. 8 Besondere Bestimmungen**

### **1 Das BJ führt unter anderem**

- das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen
- das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, einschliesslich dem Schweizerischen Seeschiffregisteramt
- das Amt für das Handelsregister
- ein automatisiertes Strafregister unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone

### **2 Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in besonderen Erlassen geregelt**

Die 2013 mittels Mandat der Justizministerin eingesetzte nationale Anlaufstelle FSZM<sup>3</sup> bietet Menschen, die in der Schweiz verdingt, misshandelt, zwangssterilisiert/-adoptiert wurden, Beratung an. Der Delegierte hat weiter die Aufgabe, Betroffene, Kantone/Gemeinden und spezifische Organisationen im Hinblick auf die Klärung offener Fragen und die Aufarbeitung dieser Epoche zu vernetzen.

## **3 Ergebnis der Bewertung**

Bei den Führungs- und Querschnittaufgaben (Hauptgruppe 0) bewertet das BJ strategische, planerische und übergreifende Bereiche sowie Grundlagen zur Legistik als vollständig oder in Auswahl archivwürdig. Das BAR hat in Hauptgruppe 1, Support und Ressourcen, die Grundlagen und den Bereich Informationsgesellschaft, E-Government sowie Vereine und Organisationen der Rechtsinformatik als archivwürdig bewertet.

Im Bereich Rechtssetzung (Hauptgruppe 2) sind aus Sicht BJ jene Rubriken archivwürdig, die die Projektarbeit auf allen Rechtsgebieten (Aufgaben BJ gemäss OV-EJPD, Art. 7.1-5) dokumentieren.

Die Bürgerbriefe (hauptsächlich in Hauptgruppe 2, Rechtssetzung, aufgeführt) werden aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht gesammelt (1%), womit das BAR dem zeitgenössischen Interesse Rechnung trägt.

In der Hauptgruppe 3, Rechtsanwendung und Vollzug, bewertet das BJ Menschenrechte und Individualbeschwerden sowie Richtlinien und Weisungen zum Straf- und Massnahmenvollzug als archivwürdig. Weiter werden durch das BJ eine Mehrzahl der Rubriken aus dem Bereich Internationale Strafrechtshilfe (Position 33) als archivwürdig bewertet, da das BJ darin eine aktive Rolle wahrnimmt. Im Bereich Internationales Privatrecht (Position 34) hat das BJ eine beratende Rolle inne, entsprechend fällt die Bewertung als nicht archivwürdig aus. Hinzu kommt, dass die Positionen 341 und 346 im OS BJ nur die Sachdossiers der betreffenden Themen (Verfahrensrecht, Minderjährigen- und Erwachsenenschutz) dokumentieren, die dazugehörigen Personendossiers befinden sich in der Fachdatenbank Pagirus. Dies trifft auch für Position 35, Sozialhilfe für Auslandschweizer zu und wird bei der Bewertung Pagirus berücksichtigt. Das BAR ergänzt die Bewertungen BJ in der Hauptgruppe 3 für die Dokumentation von Entwicklungen und Verlauf mit der Archivwürdigkeit der Rubriken aus der Position 342, Rechtshilfe und 353, Internationale Alimentensachen.

In Hauptgruppe 4, Internationale Zusammenarbeit, bewertet das BJ seine Aktivität in Arbeitsgruppen und Foren der Vereinten Nationen, im Europarat, in bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bzw. im Rahmen des Europäischen Freihandelsabkommens, falls rechtliche Relevanz dokumentiert wird oder eine Federführung BJ vorliegt, als archivwürdig. Das BAR ergänzt die Rubrik, die den Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Schweiz zum Thema Bestechung enthält, als archivwürdig.

---

<sup>3</sup> Siehe [www.fszm.ch](http://www.fszm.ch) (9.8.2013).

Die Hauptgruppe 5 ist den Bereichen Register und Oberaufsichten gewidmet, die auf Art. 8 der OVEJPD beruhen. Die Themen Zivilstandswesen, Grundbuch, Handelsregister, Strafregister, Schuldbetreibung und Konkurs werden durch das BJ insofern als archivwürdig bewertet, als die entsprechenden Rubriken Grundlagen und Vorgaben der zuständigen Organisationseinheiten (EAZW, EBGA, EHRA, SSR, ZZ) des BJ dokumentieren, Inspektionen, Beschwerden und Fachauskünfte repräsentieren oder Projekte nachweisen. In der Position 58 „andere Register“, vom BJ als archivwürdig bewertet, sind Unterlagen zu den Internationalen Adoptionsvermittlungsstellen (581), dem Samenspenderregister (582) und der Informationsstelle Konsumkreditgesetz (583) aufgeführt.

Hauptgruppe 6 dient der Registrierung von Unterlagen, die das BJ generiert, indem es Verwaltungseinheiten des Bundes oder Dritte in amtsfremden Geschäften begleitet. Entsprechend werden aus dieser Hauptgruppe keine Rubriken als archivwürdig bzw. in Auswahl archivwürdig bewertet.

Hauptgruppe 9, Verschiedenes, enthält im BJ als Besonderheit ausschliesslich jene Rubriken, die mit der Aufgabenwahrnehmung des BJ im Bereich Schengen/Dublin stehen. Da diese Aufgabe temporär im BJ angesiedelt ist, wird sie in Hauptgruppe 9 geführt. Die Rubriken zu Schengen/Dublin sind durch das BJ nahezu flächendeckend als mittels Selektion archivwürdig bewertet. Das BJ muss eine entsprechende Dossierbildung vorsehen, die diese Selektion automatisiert ermöglichen wird.

Erklärende Hinweise zur Bewertung finden sich auch in der Spalte „Bemerkungen“ im bewerteten OS BJ (siehe Anhang).

Im Rahmen der Aktualisierung 2013-1 wurde im OS BJ die neue Position 92, Aufarbeitung der Schicksale der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM), eingeführt. Diese Rubriken werden durch das BJ als archivwürdig bewertet, das BAR hat ergänzend die Aspekte Bürgerbriefe und „finanzielle Fragen“ als archivwürdig bewertet. Als nicht archivwürdig sind jene Rubriken aus 92 bewertet, die nicht unter die Federführung des BJ fallen, sondern in der Verantwortung der Anlaufstelle bzw. des/der Delegierten FSZM liegen. Dieser wird vom BAR über Aktenführung, Bewertung/Archivierung und Kontaktmöglichkeiten informiert.

Als Fazit der Bewertung der Rubriken des OS BJ lässt sich schliessen, dass diese ein kohärentes und nachweistaugliches Resultat des Wirkens des BJ ergibt, wenn die Bewertungen dereinst in Form von Ablieferungen umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass die „Bewertung BJ“ erst durch die Angebote und Bewertungen der Inhalte der Fachdatenbanken des BJ komplett wird.

Da das BJ mit der schweizerischen Gesetzgebung betraut ist und unter anderem die Federführung über nationale Register ausübt, ist es eng mit allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz verbunden. Die Tätigkeitsbereiche des BJ haben Auswirkungen in viele Gesellschaftsbereiche und prägen das Leben der Einzelnen. Entsprechend wichtig ist eine sorgfältige Archivierung der Unterlagen des BJ. Die Bewertung der Rubriken des OS BJ trägt diesen Umständen sowohl aus Sicht des Aktenbildners wie des Bundesarchivs Rechnung.